



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6677
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Juni 2020

Mein Aktenzeichen
0102-0003#2020/0013-
0301 34
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
philipp.staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-17-3432

Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020
TOP 17: Mann mit Axt von Polizei erschossen
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/5623 -

TOP 18: Schusswaffeneinsatz mit Todesfolge bei Polizeieinsatz im Landkreis Birkenfeld

Antrag des Ministeriums des Innern und für Sport nach § 76 Abs. 4 GOLT - Vorlage 17/5628

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Hendrik Hering

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 wurde zu TOP 17 „Mann mit Axt von Polizei erschossen“ und TOP 18 „Schusswaffeneinsatz mit Todesfolge bei Polizeieinsatz im Landkreis Birkenfeld“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

In der Sitzung des Innenausschusses am 5. Dezember 2019 wurde bereits über den Stand der Ermittlungen zum polizeilichen Schusswaffengebrauch am 2. November 2019 in Hoppstädten-Weiersbach berichtet und angekündigt, nach Abschluss des Verfahrens erneut zu berichten.

1/4
Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach hat das Todesermittlungsverfahren am 31. März 2020 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Die Ermittlungen haben die bereits in der Sitzung vom 5. Dezember 2019 dargelegten Ereignisse am 2. November 2019 im Wesentlichen bestätigt. Hinsichtlich des Kerngeschehens im Zusammenhang mit der Schussabgabe geht die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach von folgendem Sachverhalt aus:

Um 20.31 Uhr hat eine Zeugin per Notruf gemeldet, eine männliche Person gesehen zu haben, die eine Axt auf der Schulter trage. Daraufhin sind alle eingesetzten Kräfte informiert und an die konkret benannte Örtlichkeit verlegt worden.

Zwei Polizeibeamte sichteten den später Verstorbenen und forderten ihn, nachdem sie sich zuvor als Polizeibeamte zu erkennen gegeben hatten, mit gezogener Dienstwaffe mehrfach auf, die Axt fallen zu lassen. Als hierauf keine Reaktion erfolgte, setzte einer der Polizeibeamten zunächst Pfefferspray ein, das jedoch nur eine geringe Wirkung zeigte. Der Mann floh sodann über eine hinter ihm befindliche Treppe und anschließend in Richtung Tennisplätze, wobei er mehrfach stürzte. Die Polizeibeamten verfolgten ihn mit einigem Abstand und sahen ihn schließlich in der Nähe eines Parkplatzes bäuchlings auf dem Boden liegen. Sie gaben sich erneut als Polizeibeamte zu erkennen und forderten ihn auf, liegen zu bleiben und die Arme auszustrecken.

Ein Polizeibeamter, der als sichernder Beamter hinter dem am Boden Liegenden stehen blieb, leuchtete den später Verstorbenen mit seiner Taschenlampe an. Währenddessen trat der andere Polizeibeamte mit gezogener Schusswaffe von links vorne an den Mann heran. Als er sich diesem bis auf etwa einen Meter genähert hatte, sprang dieser plötzlich mit der Axt in der rechten Hand in Richtung des Polizeibeamten auf. Dieser gab daraufhin sofort einen Schuss aus seiner Dienstwaffe ab. Der Polizeibeamte zielte dabei grob auf den Oberkörper, traf den Mann aber in den Kopf, woraufhin dieser sofort zusammensackte und reglos liegen blieb. Unmittelbar danach trafen vom Parkplatz aus drei Beamte des Spezialeinsatzkommandos und mehrere Beamte der Schutzpolizei ein.



Um 20.40 Uhr hat der Notarzt den Tod des Mannes festgestellt.

Diese Feststellungen zum Sachverhalt stützen sich auf die Aussagen und Stellungnahmen der bei dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten. Nach der Beurteilung der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach stehen diese im Einklang mit den sonstigen Feststellungen zur Auffindesituation des Verstorbenen, zum durch die rechtsmedizinischen Untersuchungen festgestellten Schusskanalverlauf und zur Schussentfernungsbestimmung durch einen Sachverständigen des Landeskriminalamtes. Dieser geht von einem Einschuss im relativen Nahbereich aus.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ist das Verhalten des Verstorbenen, der mit der Axt in der Hand in Richtung eines etwa einen Meter vor ihm stehenden Polizeibeamten aufsprang, als gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Polizeibeamten zu bewerten. In dieser Situation sei demnach die unmittelbare Schussabgabe durch den Polizeibeamten das einzige und damit erforderliche und gebotene Mittel gewesen, um den Angriff sicher zu beenden. Die Möglichkeiten, den Schusswaffengebrauch anzudrohen, einen Warnschuss oder einen gezielten Schuss in den Oberkörper oder die Beine abzugeben, hätten aufgrund des plötzlichen Angriffs aus unmittelbarer Nähe nicht bestanden. Der Schusswaffengebrauch sei mithin durch Notwehr gemäß § 32 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt gewesen.

Die Motive und Beweggründe für das Verhalten des Verstorbenen am 2. November 2019 konnten nach Angaben der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach im Zuge der Ermittlungen nicht geklärt werden.

Die toxikologische Untersuchung hat keinen Hinweis auf den Konsum von Alkohol ergeben. Auch die Konzentration eines Abbauproduktes von Cannabis im Blut war so gering, dass ein Einfluss von Cannabis zum Todeszeitpunkt auszuschließen ist. Im Urin konnte ein Stoff nachgewiesen werden, der zur Behandlung schizophrener Psychosen eingesetzt wird. Da der Stoff allerdings nicht im Blut festzustellen war, kann auch insoweit eine Beeinflussung nicht angenommen werden. Über die Herkunft des



Medikaments und eine aktuelle ärztliche Behandlung des Verstorbenen konnte man im Zuge der Ermittlungen keine Erkenntnisse gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz